



Lebensbeendende Maßnahmen: wer entscheidet?

Ärzte Krone
 Seite 9 / 27. Juli 2015 / Auflage: 13496

CMS

ALLES WAS RECHT IST!

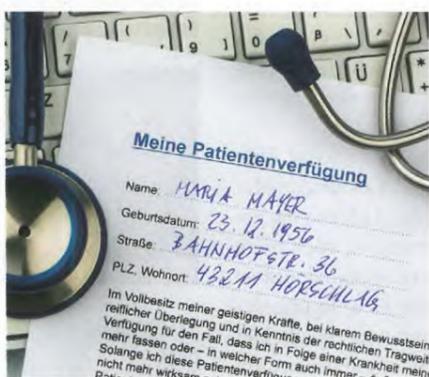
Lebensbeendende Maßnahmen: wer entscheidet?



DIE VORHERGEHENDEN BEITRÄGE haben sich mit der Errichtung einer verbindlichen/beachtlichen Patientenverfügung – u.U. in Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht – auseinandergesetzt. Eindeutig ist, wie vorzugehen ist, wenn eine verbindliche PatV medizinische Maßnahmen ausschließt bzw. eine beachtliche PatV eindeutig ist.

SACHVERHALT

Eine Patientin hat vor In-Kraft-Treten des PatVG eine Patientenverfügung, die notariell beglaubigt wurde, verfasst. Nach In-Kraft-Treten des PatVG verfasste die Patientin eine weitere, von ihr teilweise eigenhändig geschriebene, jedoch nicht unterschriebene PatV. Inhalt beider PatV war, dass sie, wenn im Extremfall keine Aussicht auf Heilung bzw. die Wahrscheinlichkeit einer lebenslangen schweren geistigen oder schweren körperlichen Behinderung besteht, unter keinen Umständen lebenserhaltenden Maßnahmen unterzogen werden möchte und u.a. auch künstliche Ernährung ablehnt. Einige Jahre später wurde der Ehemann der Patientin als Sachwalter bestellt. Aufgrund des Willens seiner Gattin und auf Grundlage der beiden PatV brachte er einen Antrag auf Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens beim Pflschaftsgericht ein, ob die lebenserhaltenden Maßnahmen im Sinne des Willens seiner Ehefrau beendet oder fortgeführt werden sollten. Der Sachverständige sollte dabei insbesondere beantworten, ob bei der Patientin die Wahrscheinlichkeit einer lebenslangen schweren Behinderung bestehe. Sollte der Sachverständige zu diesem Ergebnis kommen, so wollte der Sachwalter die Einstellung der künstlichen Ernährung beantragen. Das psychiatrisch neurologische Gutachten hatte das Ergebnis, dass sich bei der Patientin ein apallisches Syndrom als Folge einer Subarachnoidalblutung mit Ventrikeleinbruch bei vorbestehenden multiplen zerebralen Aneurysmen finde und bei ihr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine lebenslange schwere geistige Behinderung



zu erwarten sei. Sowohl die kognitiven/geistigen als auch die körperlichen Defizite würden höchstwahrscheinlich auch in Zukunft bestehen bleiben. Der Ehemann beantragte daher die pflschaftsgerichtliche Genehmigung, den Abbruch der künstlichen Ernährung zu veranlassen.

ENTSCHEIDUNG DES OGH

Der OGH qualifizierte die beiden vorliegenden PatV als beachtliche PatV, da nicht alle Kriterien einer verbindlichen PatV erfüllt waren. Bestätigt wurde vom OGH, dass „künstliche Ernährung“, mittels PEG-Sonde eine medizinische Maßnahme darstellt und daher im Rahmen einer PatV ausgeschlossen werden kann. Der OGH musste sich mit der Frage beschäftigen, ob ein Sachwalter die Entscheidung auf Abbruch der lebenserhaltenden medizinischen Maßnahmen unter Berücksichtigung einer vorliegenden (beachtlichen) PatV treffen kann oder dafür die pflschaftsgerichtliche Genehmigung benötigt. Der OGH sprach aus, dass eine sol-

che gesetzliche Ermächtigung – die Entscheidung, ob lebenserhaltende Maßnahmen weitergeführt oder beendet werden sollen – in der österreichischen Rechtsordnung nicht an ein Pflschaftsgericht übertragen worden ist, sondern daher in der Verantwortung des bestellten Sachwalters (dann wohl auch bei Vorliegen eines Bevollmächtigten) gemeinsam mit den behandelnden Ärzten liegt. Der OGH dazu wörtlich: „Es bleibt daher bei den aus dem Behandlungsvertrag mangels gerichtlicher Entscheidungsbefugnis bestehenden grundsätzlich auf Erhaltung des Lebens gerichteten ärztlichen Verpflichtungen.“ Sowie weiters: „Weder dem Sachwalter noch dem behandelnden Arzt kommt in diesem Fall die alleinige Entscheidungsbefugnis zu. Vielmehr haben sie unter Beachtung der beachtlichen Patientenverfügung über die weitere Vorgehensweise konsensual zu befinden. Ist nur einer von ihnen für die Lebenserhaltung, hat diese Vorrang. Eine Entscheidungsbefugnis des Gerichts besteht nicht.“

Aus der Entscheidung ergibt sich somit, dass sowohl der Sachwalter als auch der behandelnde Arzt auch eine beachtliche Patientenverfügung in ihre Entscheidungen mit einzubeziehen haben und gemeinsam – in Einhaltung des schriftlich geäußerten Willens des Patienten – eine konsensuale Lösung finden sollen.

RA Dr. MONIKA PLOIER
 p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz
 Rechtsanwälte GmbH
 Gauer mann gasse 2, 1010 Wien
 monika.ploier@cms-rrh.com



© Gina Sanders – Fotolia.com